

## 37 Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor (16.5.1)

[Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

### 37.1 Ziele

Gründung und thematische Erweiterung von Kooperationen zur effizienteren Bereitstellung der multifunktionalen Leistungen des Waldes.

### 37.2 Förderungsgegenstände

37.2.1 Starthilfe für die Gründung von Verbänden bzw. anderer Kooperationsformen für die Errichtung, dem Management und den Betrieb von Schutzmaßnahmen für Naturgefahrenrisiken, Anpassungsmaßnahmen an die Klimafolgen und der Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie des Gewässerzustandes und der Gewässerpflege – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Erstellung des Gründungsoperates und Koordination in der rechtlichen Verankerung inkl. dem Aufbau von IT Infrastruktur und Anbindung an bestehende Netzwerke
- Aufbau von allgemein zugänglichen Wissens- und Kommunikationsplattformen

4

37.2.2 Unterstützung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Rahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- Entwicklung innovativer Verfahren zur Bereitstellung von Holz

4

37.2.3 Unterstützung von horizontalen waldwirtschaftlichen Kooperationen bei neuen Projekten – förderbar sind **folgende Aktivitäten**:

- Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von Holz
- Entwicklung von lokalen Versorgungsketten im Bereich Wald - Holz

4

37.2.4 Erstellung eines betrieblichen Kooperationskonzeptes

### 37.3 Förderungswerber

37.3.1 Kooperationen, die zumindest aus zwei der folgenden Beteiligten bestehen:

1. Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1
2. Sonstigen Förderungswerbern gemäß Punkt 1.5.2
  - Waldbesitzervereinigungen
  - Agrargemeinschaften
  - Gemeinden
  - Wassergenossenschaften, Wasserverbände

37.3.2 Tritt eine Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Förderungswerber auf, ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.

### 37.4 Förderungsvoraussetzungen

37.4.1 Die Zusammenarbeit muss auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit, im Falle der Förderung von Investitionen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Behaltefrist angelegt sein.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

37.4.2 Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit um ein neues gemeinsames Projekt.

37.4.3 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

## 37.5 Art und Ausmaß der Förderung

37.5.1 Zuschuss zu den Investitionen, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von

- 70 % der anrechenbaren Kosten: für Vorhaben gemäß Punkt 37.2.2 und 37.2.4
- 90 % der anrechenbaren Kosten: Fördergegenstände gemäß der Punkte 37.2.1 und 37.2.3.

37.5.2 Bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben erfolgt die Förderungsgewährung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

37.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

37.5.4 Gemeinkosten können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der abgerechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1a

## 37.6 Förderungsabwicklung

37.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

37.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

37.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

Das [BMNT](#) ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

5